

Rubriken und Kapitelzählungen aufweisen. Um diesem Mangel zu begegnen, wurden in jüngeren Codices teils in Capitulationes zusammengefaßte, teils zum Text gestellte Rubriken hinzugefügt, so daß die spätesten Hss. der Panormie im allgemeinen die am sorgfältigsten bearbeiteten und am leichtesten zu handhabenden Exemplare der Rechtssammlung sind. Aus diesem Befund leitet F. seine Editionsgrundsätze ab: es gelte zunächst die „alten“ von den „neuen“ Rubriken zu scheiden, die ursprüngliche Kapiteleinteilung herzustellen und durch genaues Verzeichnen der im Lauf der Zeit hinzutretenden Stücke Formen einer Panormia aucta auszusondern.

D. J.

Gérard F r a n s e n, *Quaestionum fragmentum Sedunense*, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 17 (1987) S. 65–75, ediert sechs Quaestionen (Nr. 1 und 6 sind fragmentarisch) zu Fragen der Verwandtschaftsgrade, der Verjährung und des Patronatsrechts, die in die Jahre 1176–1179 datiert werden können. Sie sind durch zwei Blätter einer Bibelhs. des Kapitelarchivs Sitten überliefert.

D. J.

Les conciles de la province de Tours. Concilia provinciae Turonensis (saec. XIII–XV), hg. von Josef A v r i l (Sources d'Histoire médiévale publiés par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes) Paris 1987, Centre National de la Recherche Scientifique, 504 S. – Der Band ediert Akten und Nachrichten zu 36 Provinzialsynoden der Kirchenprovinz Tours aus den Jahren 1201–1467, von denen 31 Versammlungen mit Sicherheit stattgefunden haben, die übrigen nur indirekt überliefert sind. Im informativen Einleitungsteil gibt der Hg. einen Überblick über die Hss. und älteren Editionen. Die tabellarische Übersicht zur handschriftlichen Überlieferung (S. 25) ist allerdings nur mit der Korrektur S. 502 aussagekräftig. Weiterhin werden in der Einleitung Untersuchungen zum äußeren Ablauf der Synoden sowie deren Gesetzgebung, Quellen und Rezeption zusammengefaßt. Im Editionsteil wird zu jeder Versammlung eine kritische Einleitung gegeben. Der Anhang umfaßt die bei einer Edition üblichen Register. Wie oben schon angedeutet, scheint es bei der Drucklegung des Bandes Probleme gegeben zu haben: Abgesehen von einzelnen Druckfehlern ist es ärgerlich, daß im Editionsteil die Handschriftensiglen nicht vereinheitlicht und einige Überlieferungen bei der Edition nicht kollationiert worden zu sein scheinen (z. B. S. 411, S. 439); völlig unverständlich ist jedoch, daß die Hs. Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Philipps 1767 (Rose 99) aus dem 15. Jh., die auf fol. 31^v–32^r den Text des Konzils von Château-Gontier 1268 enthält und auf die der Hg. nach Angaben von Odette Pontal (vgl. DA 42, 652) selbst hingewiesen hat, bei dem entsprechenden Konzil nicht erwähnt wird. Hier kann die Entschuldigung, das Buch von Pontal habe bei der Vorbereitung der Edition nicht vorgelegen (vgl. S. 502), wohl kaum angenommen werden.

Isolde Schröder

Kenneth P e n n i n g t o n, *An earlier recension of Hostiensis's Lectura on the Decretals*, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 17 (1987) S. 77–90, macht mit dem Glossenapparat des Hostiensis bekannt, wie ihn die Hs. Oxford, New College 205 (14. Jh.) überliefert. Es handelt sich um ein Werk, das etwa die Hälfte der um 1270 abgeschlossenen Lectura über den Liber Extra, auf die die Drucke zurückgehen, umfaßt, und P. kann wahrscheinlich machen, daß diese Rezension zwischen 1254 und 1265 entstand. Die Oxford Fassung, die wohl zwischen einer ersten und